

Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung ***Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz***

Stand August 2012

Vorwort

Die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände herausgegebene Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung aus dem Jahr 20011 bedurfte, insbesondere aufgrund eines Urteils des OVG Lüneburg (vom 10.01.2012 - 9 KN 162/10) und der geänderten DIN 1986, einer Überarbeitung. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat diese Überarbeitung nunmehr abgeschlossen und die Mustersatzung angepasst. Die Mustersatzung ist in ihrer vorliegenden Form mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt.

Die Mustersatzung soll den niedersächsischen Kommunen Anregungen zur Überarbeitung ihrer bestehenden Abwassersatzungen geben. Die Bestimmungen sind dabei auf ihre Vereinbarkeit mit den örtlichen Verhältnissen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. So sind etwa die Regelungen für eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sowie eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage zusammengefasst. Stattdessen kann auch für jede, gegebenenfalls mehrere rechtlich selbständige Einrichtungen jeweils eine eigene Satzung erlassen werden.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG vorzuschreiben, dass Nutzungsberechtigte häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht dann für den in der Satzung bestimmten Teil des Gemeindegebietes mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms¹ auf die Nutzungsberechtigten über. Für entsprechende Kleinkläranlagen-Grundstücke besteht daher (mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms) mangels Abwasserbeseitigungspflicht kein Regelungsbedarf in der Abwasserbeseitigungssatzung. In der Musterabwasserbeseitigungssatzung werden daher nur die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und die Beseitigung mittels abflussloser Sammelgruben behandelt; soweit die Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück über abflusslose Sammelgruben erfolgen soll, ist nämlich eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Abs. 4 NWG nicht möglich.

Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 und der Änderung der DIN 1986 war die Mustersatzung im Jahr 2012 hinsichtlich der §§ 10 und 11 wie folgt anzupassen:

1) Urteil des OVG Lüneburg:

Das Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass Grundstückseigentümer durch eine kommunale Abwasserbeseitigungssatzung verpflichtet werden können, ihre privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend der DIN 1986-30 bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle 20 Jahre auf eigene Kosten Dichtheitsprüfungen zu unterziehen. Nach Ansicht des Senats unterliegen die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß dem NKomVG der Regelungsbefugnis des kommunalen Satzungsgebers, soweit damit das Ziel verfolgt wird, das Eindringen von Fremdwasser in das kommunale Abwasserbeseitigungssystem zu verhindern und auf diese Weise eine Erschwerung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auszuschließen. Dies gelte nicht nur für Dichtheitsprüfun-

¹ Der in der früheren Mustersatzung verwendete Begriff „Fäkalschlamm“ wird in Anlehnung an den im WHG verwendeten Begriff durch „in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm“ ersetzt.

gen, die bei einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage - anlassbezogen - wegen eines begründeten Verdachts auf einen erhöhten Fremdwasseranfall durchgeführt werden. Auch bei periodisch und vorsorglich erfolgenden, also ohne konkreten Anlass vorgenommenen Überprüfungen der Dichtheit von privaten Entwässerungsanlagen, selbst wenn sie nicht im Grundwasser liegen und letztlich dicht sind, stellen die §§ 10 Abs. 1, 13 Satz 1 Nr. 1a und 2a NKomVG nach dem Urteil des OVG eine ausreichende gesetzliche Grundlage dar.

Unzulässig sind nach dem OVG-Urteil hingegen Satzungsregelungen, die wasserrechtliche Zielsetzungen wie den Schutz des Grundwassers verfolgen oder den Grundstückseigentümer unverhältnismäßig belasten. Das Gericht hat daher Vorschriften für unwirksam erklärt, wonach eine Dichtheitsprüfung – zusätzlich zur DIN 1986-30 – ohne vorliegende besondere Rechtfertigungsgründe angeordnet werden kann. Dabei handelt es sich etwa um solche Vorschriften, die eine Dichtheitsprüfung ausschließlich damit rechtfertigen, dass das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt oder an einer Straße, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird.

Aus diesem Grunde wurden anderslautende Hinweise (alte Fußnote 40, Spiegelstrich 1 S. 2 jetzt Fußnote 41; alte Fußnote 43, Spiegelstrich 1 und 2 alte Fassung jetzt Fußnote 45) in der neuen Fassung gestrichen. Zusätzlich wurde in einem neuen § 11 Abs. 1 klargestellt, dass Maßnahmen der Gemeinde zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nur noch statthaft sind, soweit sie für die ordnungsgemäße und störungsfreie Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich sind. Ferner wurde in einem neuen § 11 Abs. 6 eine Ermächtigungsgrundlage für solche Dichtheitsprüfungen geschaffen, die aufgrund eines konkreten Anlasses notwendig sind und über die in DIN 1986-30 vorgesehenen Dichtheitsprüfungen hinausgehen.

Das OVG hat ferner Satzungsregelungen für unwirksam erklärt, die die Erteilung von Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen bestimmten Fachbetrieben vorbehalten und keine Öffnungsklausel für Wettbewerber aus dem EU-Ausland enthalten (Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie). Die Mustersatzung enthält derzeit keine näheren Anforderungen an die erforderliche Sachkunde des Unternehmens, welches die Dichtheitsprüfungen durchführen soll. Hier stellt sich folgendes Problem: Sollte die Gemeinde keine näheren Bestimmungen zur Sachkunde in der Satzung erlassen, könnte dies dazu führen, dass sie aufgrund der Satzung (mangelnde Bestimmtheit) einen Unternehmer nicht wegen mangelnder Sachkunde ablehnen könnte. Sollte sich die Gemeinde dafür entscheiden, Anforderungen an die Sachkunde eines Unternehmens in der Satzung zu beschreiben, so ist dies - wegen der dann notwendigen Anerkennung europäischer Sachkundenachweise - sehr schwer rechtssicher zu formulieren. Wir würden in diesem Falle empfehlen, hinsichtlich inländischer Unternehmen auf die (neuen) Sachkundeforderungen in der DIN 1986-30 zu verweisen, versehen mit einer Öffnungsklausel für europäische Unternehmen mit einer ähnlichen Formulierung wie in § 103 Abs. 2 S. 2 NWG.

Nach Rückmeldung der Vertreter aus den Kommunen bezüglich der Sachkunde der Unternehmen haben wir uns dazu entschieden, die derzeitige Formulierung in der Mustersatzung beizubehalten und lediglich auf die rechtliche Problematik hinzuweisen.

Änderung der DIN 1986-30

Im Februar 2012 ist die auch im Urteil mehrfach erwähnte DIN 1986-30 geändert worden. Zudem ist die DIN 1986-4 im Dezember 2011 geändert worden

Gegenüber DIN 1986-30:2003-02 wurden nach Auskunft des Beuth-Verlages u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

In Tabelle 2 wurde die Frist für die Erstprüfung vorhandener Grundleitungen bis zum 31.12.2015 gestrichen und stattdessen eine Zeitspannenregelung eingeführt, die sich am Abnutzungsvorrat von Abwasserleitungen und -schächten orientiert.

Aufgrund der Friststreichung und der neuen Zeitspannenregelung könnte eine bloße Bezugnahme auf die DIN 1986-30 von Februar 2012 dahingehend ausgelegt werden, dass Dichtheitsprüfungen unverzüglich vorzunehmen sind; dies dürfte in der Praxis wohl kaum angezeigt sein, weshalb die Gemeinde nun festlegen kann, dass die erstmalige Dichtheitsprüfung auf Anforderung beziehungsweise sofern diese Anforderung noch nicht erfolgt ist, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein muss.

Ferner wurde der Hinweis in Fußnote 43 eingefügt, dass die Dichtheitsprüfung alle in Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Untersuchungsverfahren erfassen kann, insbesondere auch die Zustandserfassung durch optische Inspektion und/oder die Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasserdruck (DR₁) und (DR₂).

Wir weisen ergänzend auf folgende Änderungen der DIN 1986-30 von Februar 2012 hin:

Die Anlässe und Zeitspannen der wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen von Grundleitungen wurden denen für häusliches und gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage gleichgestellt. [...]

c) In die Norm wurden Regelungen zu folgenden Bereichen neu aufgenommen:

- Ergänzung der Begriffe zur besseren Lesbarkeit der Norm;
- Zustandserfassung/Zustandsbeschreibung (nach DIN EN 13508-2) bei der optischen Inspektion der Grundleitungen und Schächte;
- Zustandsbewertung, jedoch nur für die bei Grundstücksentwässerungsanlagen hauptsächlich zu erwartenden Schadensbilder und deren Kodierungen für die Schutzziele Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit;
- Sanierungszeiträume entsprechend der Schadensbewertung und Prioritätensetzung;
- Muster für das Prüfprotokoll/Bestätigung der Dichtheitsprüfung;
- Anforderungen an die Sach- und Fachkunde des Prüfers und an die technische Ausrüstung des Fachbetriebes.

Ergänzend erlauben wir uns auf die bereits im Jahre 2011 eingefügte Fußnote in § 8 Abs. 1 (12. Spiegelstrich Fußnote 31) besonders hinzuweisen. Danach darf Klärschlamm nach der Düngemittelverordnung ab 2014 dann nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden, wenn Abwasser aus Schlachthöfen behandelt wurde und diese Betriebe in ihren Rückhaltesystemen eine Lochgröße von 2 mm statt zur Zeit 6 mm überschreiten. Wird diese Bestimmung von den Betrieben ab 2014 technisch nicht umgesetzt, darf der Klärschlamm also nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden. Die Verringerung der Lochgröße dürfte als Kompromiss zu sehen sein, der die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes sichern soll.

Im Folgenden soll kurz auf einige der wesentlichen Änderungen aus dem Jahre 2011 eingegangen werden:

- Die Paragraphenangaben und -verweise aus NWG und WHG wurden dem geltenden Recht angepasst.
- Es erfolgte eine Anpassung des Musters an das neue Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz.
- Die Begrifflichkeiten wurden dem neuen Wasserrecht und den aktuell geltenden technischen Normen angepasst. Beispielsweise wurde der bisher verwendete Begriff „Fäkalschlamm“ in Anlehnung an den im WHG verwendeten Begriff durch „in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm“ ersetzt und für die Begriffe „Revisions-schacht/-

kasten“ die in der DIN 1986-100 verwendete Bezeichnung „Schächte/Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen“ übernommen.

- Bei gemeinsamen Anschlusskanälen wird nunmehr neben der Eintragung einer Bau- last die gleichzeitige Sicherung durch eine Dienstbarkeit empfohlen (vgl. § 9).
- Die Regelungen zur Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen wur- den in Bezug auf die Anwendung der DIN 1986-30, welche technische Empfehlungen und Durchführungsfristen vorgibt (vgl. § 10 Abs. 1), sowie hinsichtlich der Eigenüber- wachung/Duldung gemeindlicher Überwachung und möglicher Untersuchungsmetho- den (vgl. § 11) überarbeitet.
- Abweichend von der bisherigen Regelung zur Entsorgung des in Kleinkläranlagen an- fallenden Schlammes (§ 15), wonach eine vollständige Entleerung der Kleinkläranla- gen zwingend mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen hat- te, sollen nunmehr auch Ausnahmen von der vollständigen Entleerung zugelassen werden können.
- Es wurden die jeweils geltenden Fassungen der technischen Normen eingefügt, auf die in der Satzung Bezug genommen wird. Diese sind regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass die Übernahme dieser Mustersatzung u.U. eine Anpassung der entsprechenden Abgabensatzung erfordert. Der Dank gilt den Mit- gliedern der mit der Überarbeitung befassten Arbeitsgruppe, insbesondere Frau Dr. Flasche (Kommunale Umwelt-AktioN - U.A.N.), Frau Kramer (Abwasserverband Matheide), Frau Nostiz (Niedersächsisches Umweltministerium), Herrn Schulze (Landkreis Harburg) und Herrn Selleng (Stadtentwässerung Braunschweig GmbH), Herrn Wesemann (Samtgemeinde Uchte) und dem wissenschaftlichen Angestellten Johannes Osthoff, der die Federführung innehatte.

Text des Satzungsmusters:

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.../Gemeinde...

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)² i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch ..., i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch ..., i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch..., hat der Rat der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde³ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet⁴ anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung⁵
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

² Soweit die Satzung vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 01.11.2011 beschlossen wird, sind die genannten Vorschriften durch die §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. 2006, 473) zu ersetzen.

³ Im Muster wird der Einfachheit halber nur von **Gemeinde** gesprochen.

⁴ Sollen zentrale Abwasserbeseitigungen nicht in eine öffentliche Einrichtung zusammengefasst werden, sind die entsprechenden Gebiete konkret zu benennen. Z.B.:

- eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortschaft ...,
- eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für die Ortschaft x,
- eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für die Ortschaft y,

⁵ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassung technisch getrennter, hinsichtlich ihrer Funktion gleichartiger Entwässerungssysteme zu einer **öffentlichen Einrichtung** - mit der Folge einheitlicher Beitragssätze - unzulässig ist, wenn die Entwässerungssysteme infolge unterschiedlicher Arbeitsweise oder Arbeitsergebnisse den anzuschließenden Grundstücken Vorteile vermitteln, die nicht mehr vergleichbar sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.09.1989, 9 L 57/89, NST-N 12/89, 356, dng 89, 387). Aus diesem Grunde wird die **Zusammenfassung zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigungsanlagen** zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung aus Rechtsgründen ausgeschlossen, weil ihre Arbeitsweise grundsätzlich verschieden und völlig unvergleichbar sei (vgl. so: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Komm. Stand März 2010, § 6 Rdnr. 705). Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Annahme einer **rechtlich einheitlichen Einrichtung für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung** dann ausscheidet, wenn die im Trenn- und Mischsystem erfolgende Entsorgung nicht flächenmäßig deckungsgleich konzipiert ist, so dass nicht allen Grundstücken im Entsorgungsgebiet die Möglichkeit der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geboten werden soll (so: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Komm. Stand März 2006, § 8 Rdnr. 958a). Dieses Muster geht von dieser Fallkonstellation aus.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern⁶ von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) **(Var. 1:)**^{7, 8}

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Schmutzwasser** endet

hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung^{9, 9a} auf dem zu entwässernden Grundstück

oder¹⁰

an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

oder¹⁰

mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.^{10a}

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Niederschlagswasser** endet

hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung¹¹ auf dem zu entwässernden Grundstück

oder¹⁰

⁶ Umfasst auch die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung (vgl. Schulz in BeckOK WHG, Edition 19, Stand 01.04.2001, § 54 Rn. 22 f.).

⁷ Nach OVG Lüneburg ist es nicht zu beanstanden, dass Anschlusskanal und Revisionsschacht durch Satzung in die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung einbezogen werden. Die Überprüfung der Anlagen auf dem Privatgrundstück stelle insofern keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. (OVG Lün. Ur. V. 26.06.96 9K 6234/94.) Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung sind rechtlich keine Hindernisse ersichtlich, durch eine Satzung die öffentliche zentrale Abwasseranlage auch auf Privatgrundstücke zu erstrecken

⁸ Var. 1 gilt für Trennkanalisation, Var. 2 gilt für Mischkanalisation.

Die Regelung über die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser entfällt, wenn dies insgesamt von den Grundstückseigentümern/innen beseitigt wird.

⁹ Es werden die Bezeichnungen der DIN 1986-100 von Mai 2008 verwendet. Die Begriffe schließen auch Revisionschächte/-kästen bei Altanlagen mit ein.

^{9a} Kostengünstige Alternativen sind z.B. Peil- und Kontrollrohre

¹⁰ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Die Wahl mehrerer Alternativen ist möglich.

^{10a} Bei Sondersystemen ggfs. andere Endpunkte festlegen (z. B. Kleinpumpwerke bei Druckentwässerungssystemen und Ventileinheit bei Unterdruckentwässerungssystemen)

¹¹ Vgl. Fußnote 9.

an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks
oder¹⁰
mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

(Var. 2:)

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet

hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung¹² auf dem zu entwässernden Grundstück

oder¹⁰

an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

oder¹⁰

mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen¹³, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,^{13a}
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind¹⁴ sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

¹² Vgl. Fußnote 9

¹³ Vgl. Fußnote 9

^{13a} Muss abgestimmt werden mit Festlegung des Endes der öffentlichen zentralen Anlage in § 2 Abs. 5

¹⁴ In der Praxis führt die Abgrenzung zwischen *öffentlicher zentraler Abwassereinrichtung* und *Gewässer* oftmals zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Vgl. hierzu Rhode in Haupt/Reffken/Rhode, Niedersächsisches Wassergesetz, Kommentar, Stand April 2005, § 1 Rdnr. 5 m.w.N. sowie OVG Lüneburg Beschl. v. 22.02.2008, Az: 9 LA 251/05, und 27.10.2008, Az: 9 LA 159/08.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen ... Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen¹⁵.

§ 3 a **Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser¹⁶**

(1) **Var. 1**

(§ 3 a entfällt)

Var. 2

(Das Niederschlagswasser wird in vollem Umfang in den Anschlusszwang des § 3 einbezogen. In § 3 ist dementsprechend der Begriff "Schmutzwasser" durch "Abwasser" zu ersetzen.)

¹⁵ Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 18.09.2003 - AZ 9 LC 540/02 - entschieden, dass die Überlassung des gesamten auf einem Grundstück anfallenden Abwassers nicht verlangt werden darf, soweit dazu zumindest in der Satzung der Gemeinde keine entsprechende Regelung getroffen sei. Das NWG selbst enthalte keine entsprechende Verpflichtung. Das OVG Lüneburg hat dabei offen gelassen, ob eine Gemeinde eine solche Regelung in ihre Abwasserbeseitigungssatzung aufnehmen kann. Hintergrund war, dass ein Grundstückseigentümer mittels einer auf dem Grundstück befindlichen Abwasserreinigungsanlage nur das überschüssige vorgereinigte Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation abgab und das gereinigte Abwasser ansonsten wiederverwendete. Diese Entscheidung kann im Ergebnis zu einer unter Umständen nicht unproblematischen Vermischung zwischen zentraler und dezentraler Abwasserversorgung führen. Es wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass die – ergänzende – Nutzung privater Abwasserreinigungsanlagen eine nennenswerte Verbreitung erfahren wird, so dass hier wohl auch künftig nur mit vereinzelt Fällen dieser Art zu rechnen ist. Um solche Fälle auszuschließen, wäre eine entsprechende Regelung – nach der das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde zu überlassen ist – in die Satzung aufzunehmen.

¹⁶ Nach § 96 Abs. 3 NWG liegt die Abwasserbeseitigungspflicht bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich bei den Grundstückseigentümern. Dies gilt nicht, wenn das Wohl der Allgemeinheit eine Beseitigung des Niederschlagswassers durch die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage(n) verlangt. Unabhängig davon kann die Gemeinde aus anderen Gründen die Niederschlagswasserbeseitigung an sich ziehen.

Var. 1 kommt für Gemeinden in Betracht, in denen das Niederschlagswasser auf allen Grundstücken problemlos beseitigt werden kann.

Var. 2 ist zu wählen, wenn die Gemeinde die Verantwortung für die Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt in ihren Händen halten will. Dabei ist stets darauf zu achten, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis für die Feststellung des Anschluss- und Benutzungszwanges vorliegen muss (vgl. § 13 NKomVG bzw. § 8 NGO). Ist ein dringendes öffentliches Bedürfnis nicht für das gesamte Gemeindegebiet festzustellen, können in der Satzung für bestimmte Teile des Gemeindegebietes und/oder für bestimmte Grundstücke Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zugelassen werden (§ 13 Nr. 2 Satz 2 NKomVG bzw. § 8 Nr. 2 S. 2 NGO).

Im Übrigen brauchen die einzelnen Ausnahmetatbestände nicht in der Satzung aufgezählt zu werden; es genügt, sie durch unbestimmte Rechtsbegriffe zu beschreiben und im Einzelfall zu ermitteln, ob diese Voraussetzungen vorliegen (Thiele, NGO Komm., 8. Aufl. 2007, § 8 Rdnr. 5). Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang noch auf die Rechtssprechung des OVG Lüneburg, wonach rein fiskalische Interessen bei der derzeitigen Rechtslage nicht genügen, um ein dringendes öffentliches Bedürfnis für den Anschluss festzustellen.

Var. 3 bezieht sich auf die Pflicht der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung im Interesse des Allgemeinwohls i.S.d. § 96 Abs.3 Nr. 1, 2.Alt. NWG. Diese Variante ist zu wählen, wenn von einem generellen Anschlusszwang abgesehen wird aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf einzelnen Grundstücken eine Versickerung nicht möglich ist. Die **Var. 4** enthält eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Gemeinde, die Niederschlagswasserbeseitigung nur für bestimmte Gebiete an sich zu ziehen.

Var. 3¹⁷

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Var. 4

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in in den Ortsteilen ... /Straßen ... ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage/ Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.¹⁸

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von ... nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt

¹⁷ Es besteht die Möglichkeit, Var. 3 um folgenden Satz 2 zu ergänzen: Das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers ist insbesondere in den Gemeindeteilen erforderlich, die in der dieser Satzung beigegebenen und als Anlage 1 bezeichneten Karte blau schraffiert sind.

¹⁸ In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ggf. für die Gebührenabrechnung die Verpflichtung zur Installation eines Wasserzählers bzw. einer Abwassermesseinrichtung für das Brauchwasser geregelt werden sollte.

nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren¹⁹ nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist²⁰. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1²¹ ist der Entwässerungsantrag spätestens ... Wochen/Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag ... Wochen/Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.²²

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,

¹⁹ In Anbetracht der Regelungen in § 77 NBauO werden hier 3 Jahre als angemessen erachtet.

²⁰ Vgl. § 5 Abs. 1.

²¹ § 3a Abs. 1 Satz 1 ist hier nur dann aufzunehmen, wenn in § 3a die Variante 3 oder 4 gewählt wird.

²² Die Koppelung an den Antrag auf Baugenehmigung ist nicht zwingend.

- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen²³ mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz²⁴
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen²⁵

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen²⁶. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschäch-

²³ Vgl. Fußnote 9

²⁴ Nach der Verordnung über Bauantrag und Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Bauvorlagenverordnung; GVBl. 1989, S.358) sind vorhandene bauliche Anlagen grau darzustellen. Diese Vorschrift kann auch in die Mustersatzung aufgenommen werden.

²⁵ Hinsichtlich der im folgenden genannten DIN-Normen wird darauf hingewiesen, dass bei der Verweisung auf derartige, außerhalb der Satzung liegende Normen darauf zu achten ist, dass die in Bezug genommenen Texte archivmäßig amtlich zu verwahren sind und dass diese Normen konkret zu bezeichnen sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.07.1990 - 6 OVG A 60/88 - NVwZ-RR 1991, 106). Eine Verweisung auf eine DIN-Norm „in der jeweils aktuellen Fassung“ ist – da dynamische Verweisung – nicht zulässig.

²⁶ Aufgrund des Übermaßverbotes ist es nur zulässig, in besonders begründeten Einzelfällen über die Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung hinauszugehen. Ggf. ist § 7 Abs. 1 zu streichen.

ten oder Inspektionsöffnungen²⁷ installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen²⁸ nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht²⁹.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

²⁷ Vgl. Fußnote 9

²⁸ Vgl. Fußnote 9

²⁹ Diese Regelung gilt nur, soweit die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig ist oder sich die Beseitigung vorbehalten hat.

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen³⁰, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht³¹.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
 - (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten³². § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
 - (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
 - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).
 - (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

³⁰ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (ABl. L 139/55) bezeichnet der Begriff „Schlachthof“ einen Betrieb zum Schlachten und Zurichten („dressing“) von Tieren, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

³¹ Klärschlamm darf nach der Düngemittelverordnung ab 2014 nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden, wenn Abwasser aus Schlachthöfen behandelt wurde und diese Betriebe in ihren Rückhaltesystemen eine Lochgröße von 2mm (z.Zt. 6mm) überschreiten.

³² Die Einleitungswerte sind im Wesentlichen dem Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - ATV DVWK – M 115: Indirekteinleitung nicht häuslicher Abwasser, Teil 2: Anforderungen, Stand August 2003 - entnommen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung³³ bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast³⁴ und³⁵ einer Dienstbarkeit³⁶ gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser³⁷ sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung³⁸ herstellen.

Oder:³⁷

Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen³⁹.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

Oder:³⁷

Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

³³ Vgl. Fußnote 9

³⁴ Die ausschließliche Sicherung durch eine Baulast kann u.U. zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung führen. Die Baulast bewirkt nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks keinen privatrechtlichen Nutzungsanspruch gewährt. Grundsätzlich kann die Bauaufsichtsbehörde eine Baulast über eine sog. unselbstständige Ordnungsverfügung (§ 89 NBauO) durchsetzen. Soweit Baulastverpflichteter und Baulastbegünstigter nicht identisch sind, darf die Bauaufsichtsbehörde aber i.d.R. nicht ohne Rücksicht auf das privatrechtliche Verhältnis der beteiligten Grundstückseigentümer einschreiten (vgl. Schmaltz in Große-Suchsdorf/Lindorf/Schmaltz/Wiechert, NBauO Kommentar, 8. Aufl. 2006, § 92 Rn. 51; OVG Lüneburg Beschl. v. 02.09.1983 – 1 A 72/82).

³⁵ Alternativ kann auch nur eine Baulast oder nur eine Dienstbarkeit gefordert werden. Darüber hinaus ist folgende Variante möglich: Grundstückseigentümer, die nach § 93 WHG das Durchleiten von Abwasser für den Anschluss eines anderen oder mehrerer anderer Grundstücke zu dulden haben, müssen dafür die Eintragung einer dinglichen Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Dienstbarkeit) in das Grundbuch bewilligen. Sollte Betreiber der zu duldenden Abwasserleitung ein Hinterlieger sein, genügt stattdessen eine Baulast.

³⁶ Im Falle der Zwangsversteigerung erlöschen gemäß § 91 ZVG durch den Zuschlag alle Rechte am Grundstück, die nicht nach den Versteigerungsbedingungen (§§ 52, 59 ZVG) bestehen bleiben sollen. Die ausschließliche Sicherung durch eine Grundschuld birgt daher die Gefahr des lastenfreien Grundstückserwerbs eines Dritten.

³⁷ Nichtzutreffendes bitte streichen.

³⁸ Vgl. Fußnote 9

³⁹ Als weitere Variante ist denkbar, dass der/die Grundstückseigentümer/in selbst eine Fachfirma mit der Herstellung des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle beauftragt. In diesem Falle muss die Satzung eine Regelung über hinreichende Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde treffen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012⁴⁰ und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben⁴¹. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit⁴² zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum auf Dichtheit⁴³ zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzu-

⁴⁰ Die Gemeinde kann die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Sanierungszeiträume ggf. abgelenken und durch solche ersetzen, die in das Konzept der Gemeinde passen. Die Regelungen zu den Sanierungszeiträumen finden sich unter 12 (Sanierung) in der DIN 1986-30 von Februar 2012.

⁴¹ Bereits im März 2009 hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die nachfolgenden „Eckpunkte zur Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ bekanntgegeben:

- Die Dichtheit privater Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) ist - ebenso wie bei öffentlichen Kanälen - fachlich sinnvoll und wird angestrebt.
- Die DIN 1986:30 ist ein technisches Regelwerk und gibt fachlich fundierte Hinweise zur Thematik. Den gesetzlichen Rahmen bilden das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, das Niedersächsische Wassergesetz und die technischen Abwasserbeseitigungssatzungen der Kommunen und Verbände, wonach die GEA in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten ist. Gibt es konkrete Verdachtsmomente für die Mangelhaftigkeit der Anlage, hat der Grundstückseigentümer diese auf Dichtheit zu prüfen und - wenn Mängel festgestellt werden - zu sanieren. Fachlich sinnvoll und in den technischen Abwasserbeseitigungssatzungen in der Regel so auch vorgesehen ist es, dass dies unter Einbindung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommune oder Verband) geschieht.
- Zu einem ordnungsgemäßen Betrieb einer GEA gehört auch die Kontrolle der Anlage auf Funktionsfähigkeit. Dazu gehört auch die Dichtheit. Hier ist aber ein isoliertes Vorgehen des einzelnen Grundstückseigentümers nicht angezeigt. Ökonomisch und aus fachlicher Sicht sinnvoll ist vielmehr ein koordiniertes Vorgehen, das ggfs. auf Maßnahmen im öffentlichen Kanal/Bereich abgestimmt wird. Ein solches koordiniertes Vorgehen wird nur unter Federführung des Abwasserbeseitigungspflichtigen möglich sein. Das Gesetz unterstützt ein solches koordiniertes Vorgehen. Zwar ist der Grundstückseigentümer für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich; der Abwasserbeseitigungspflichtige hat jedoch im Zusammenwirken mit der unteren Wasserbehörde für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung insgesamt (und dazu gehört auch die GEA) Sorge zu tragen.
- Übernimmt der Abwasserbeseitigungspflichtige die Koordination der Kontrolle der GEA, dann ist ein Konzept unter Hinzuziehung der fachlichen Regelwerke und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten zu erstellen. Die DIN 1986:30 wird hierbei als Leitbild dienen, wobei eine Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Besonderheiten eine entsprechende Anpassung zur Folge haben kann.

⁴² Da in der neuen DIN 1986-30 von Februar 2012 die Frist für die Erstprüfung bis zum 31.12.2015 gestrichen wurde und stattdessen eine Zeitspannenregelung eingeführt wurde, könnte eine bloße Bezugnahme auf die DIN 1986-30 von Februar 2012 dahingehend ausgelegt werden, dass Dichtheitsprüfungen unverzüglich vorzunehmen sind; dies dürfte in der Praxis wohl kaum angezeigt sein, weshalb die Gemeinde hier festlegen kann, dass die Dichtheitsprüfung erstmals auf Anforderung erfolgt bzw. auch ohne Anforderung spätestens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss. Der Zeitpunkt sollte so gewählt werden, dass er den Vorgaben der geänderten DIN 1986-30 von Februar 2012 entspricht. Wir empfehlen hier als Zeitpunkt, der gewählt werden sollte, 20 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung; dies erfolgt in Anlehnung an die DIN 1986-30, wonach Anlagen ohne Dichtheitsnachweis erstmals nach 20 Jahren geprüft werden sollen.

⁴³ Ggf. kann die Gemeinde einfügen, dass die Dichtheitsprüfung alle in Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Untersuchungsverfahren erfassen kann, insbesondere auch die Zustandserfassung durch optische Inspektion und/oder die Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasserdruck (DR₁) und (DR₂).

teilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen⁴⁴, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen⁴⁵.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

⁴⁴ Vgl. Fußnote 9

⁴⁵ Für den Nachweis der Wasserdichtheit der Abwasseranlage durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft (Über- oder Unterdruck) gelten die Vorschriften der DIN EN 1610 von Oktober 1997 oder ATV M 143, Teil 6.

§ 12 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist...⁴⁶

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager Räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten⁴⁷.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

⁴⁶ Im Allgemeinen: die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

Weitere mögliche Variante:

- die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.

⁴⁷ DIN EN 12056

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen⁴⁸.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorkläranlage der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorkläranlage hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorkläranlage zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

⁴⁸ Auch die Gemeinde kann die Durchführung regelmäßiger Messungen/Untersuchungen sicherstellen. Dies wird insbesondere dann von Interesse sein, wenn die Gemeinde bereits in die Wartung der Kleinkläranlagen eingebunden ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser⁴⁹ nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

⁴⁹ Anstelle des Begriffs Abwasser kann hier auch der Begriff Schmutzwasser verwendet werden. Hierdurch würde satzungsgemäß die Möglichkeit eröffnet, dass alte Abwasseranlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser genutzt werden können.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1⁵⁰ sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2⁵⁰ das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

⁵⁰ Soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht

6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden⁵¹.

§ 22 **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde - Amt - Abteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung..... außer Kraft.

⁵¹ Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten kann erweitert oder beschränkt werden.

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter ¹		DIN Normen - DEV-Nummern ²	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) <i>pH</i> -Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000) ³	
3. Kohlenwasserstoffe⁴			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorme- than ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i) Selen ⁸ (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber ⁹ (Ag)			
n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium ¹¹ (Ba)			

	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹³	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987

Anmerkungen zu Anhang 1

- ¹ Vor Herausgabe der jeweiligen Satzung sind die allgemeinen Parameter und DIN-Normen im Einzelnen auf Aktualität zu überprüfen.
- ² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 20 G vom 31.07.2009 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).
- ³ Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- ⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- ⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- ⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- ⁷ Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- ⁸ Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
- ⁹ Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatelleinleitungen keine Besorgnis besteht.
- ¹⁰ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- ¹¹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
- ¹² Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
- ¹³ Grenzwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Grenzwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- ¹⁴ Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.